

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 419/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II					
FBL: Herr Wirtz					
AbtL: Herr Neb					
Verfasser/in: Frau Crampen					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften					19.11.2024
Rat					25.11.2024
TOP Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücks- entwässerungsanlagen					

Beschlussvorschlag

Die Gebührenbedarfsberechnung 2025 für die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen und die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen werden beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnung mit den Ansätzen für das Jahr 2025 sowie die Satzung sind Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Festsetzung von kostendeckenden Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen in 2025 gemäß § 6 KAG NRW in Verbindung mit den §§ 75 und 77 GO NRW.

2. Sachverhalt

Die Verwaltung stellt jährlich für die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserentsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen“ eine Gebührenbedarfsberechnung auf. Diese dient sowohl der Ermittlung der für den Gebührenhaushalt zu erwartenden Kosten und Erlöse als auch der Gebührenkalkulation.

Ausweislich dieser Kalkulation ergeben sich für die derzeit von 18 Privathaushalten und 15 Vereinen, Gewerbe- und Industriebetrieben genutzten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben für das Jahr 2025 folgende Entsorgungsgebühren:

- Entsorgung von Abwasser mit einer Verunreinigung/einem CSB Wert von bis zu 2.000 mg/l: **79,35 €/cbm** (-14,35 €/cbm im Vergleich zum Vorjahr)
- Entsorgung von Abwasser mit einer Verunreinigung/einem CSB Wert von 2.001 mg/l bis 30.000 mg/l: **100,80 €/cbm** (-12,40 €/cbm im Vergleich zum Vorjahr)
- Entsorgung von Abwasser mit einer Verunreinigung/einem CSB Wert ab 30.000 mg/l: **124,06 €/cbm** (-10,28 €/cbm im Vergleich zum Vorjahr).

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Für den Gebührenhaushalt „Abwasserentsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen“ sind auf-grund der gesetzlichen Vorschriften des § 6 KAG NRW i. V. m. den §§ 75 und 77 GO NRW zwingend kostendeckende Gebühren zu erheben.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (Ifd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Der zu finanzierende Deckungsbedarf der kostenrechnenden Einrichtung „Abwasserentsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen“ wird durch entsprechende den Gebührenpflichtigen per Bescheid in Rechnung zu stellende Gebühren gedeckt.

Für die Veröffentlichung der Satzung fallen Bekanntmachungskosten an.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben entfällt eine Bürgerbeteiligung.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt